

### INHALT

- |   |   |
|---|---|
| 42. Neuerlassung des Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes als "Tiroler Wettunternehmergesetz" | 45. VRV 2015 - Bildung von Rückstellungen                         |
| 43. Dienstrechtliche Überlegungen zum Erholungsurlaub   | 46. Abgabenertragsanteile der Gemeinden September 2019            |
| 44. VRV 2015 - Buchungs- und Kontierungsvorgaben  | 47. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis September 2019 |
|   | <i>Verbraucherpreisindex für Juli 2019 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

## 42.

### Neuerlassung des Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes als „Tiroler Wettunternehmergesetz“

Die vollständige Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie und zweckmäßige Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels erforderten eine entsprechende Anpassung des Buchmacher- und Totalisateurgesetzes. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verzichtete der Tiroler Landtag auf eine weitere Novellierung des Buchmacher- und Totalisateurgesetzes und beschloss am 04. Juli 2019 das (neue) Tiroler Wettunternehmergesetz, LGBl.Nr. 98/2019.

Das neue Gesetz sieht für die Wettunternehmer teilweise massive Veränderungen vor. So sind auf risikoorientierter Grundlage verschiedene Sorgfaltspflichten anzuwenden und die Mitarbeiter dahingehend zu schulen. Auch ist ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen. Darüber hinaus sollen erweiterte Kontroll- und Überwachungsbefugnisse der Behörden und Exekutivorgane eine effizientere und effektivere Bekämpfung des illegalen Glücksspiels ermöglichen. Um das Anbieten auf anderen technischen Geräten zu verhindern und zur besseren Kontrolle durch die Behörden wurden die technischen Anforderungen an Wettterminals erhöht. So sind die Geräte nunmehr mittels Seriennummer an die Bewilligungsbehörde zu melden.

Damit ist der Bewilligungsbehörde in Zukunft nicht nur der Standort der Bewilligung, sondern auch jeder bewilligte Wettterminal bekannt.

Zukünftig wird zwischen Eingabegeräten und Wettterminals unterschieden. Eingabegeräte lassen keinen unmittelbaren Abschluss einer Wette zu. An Wettterminals können Wetten unmittelbar abgeschlossen werden und dürfen zukünftig nur mit einer personenbezogen ausgestellten Wettkundenkarte in Betrieb genommen werden. Damit ist eine lückenlose Identifikationspflicht verbunden, zumal die Wettkundenkarte nicht übertragbar und deren Weitergabe strafbar ist.

Das Wettreglement, das weiterhin bei jedem Wettterminal aufliegen muss, hat Hinweise auf die Identifikationspflicht der Wettkunden bei einem Wettabschluss, bei der Ausstellung einer Wettkundenkarte sowie bei Internetwetten zu beinhalten. Neu ist weiters, dass das Wettreglement im Sinn des Wettkundenschutzes auch Informationen zum Spielerschutz und über bestehende Beratungsmöglichkeiten enthalten muss.

Im Bewilligungsverfahren hat, wie bisher, die Standortgemeinde und die Wirtschaftskammer ein Recht zur Stellungnahme. Die Standortgemeinde, die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und die Wirtschaftskammer werden über erteilte Bewilligungen und die genehmigten Standorte informiert.

Wird die Tätigkeit eines Wettunternehmers aufgrund einer Bewilligung oder Anzeige nach den Bestimmungen des Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 144/2018 rechtmäßig betrieben, so darf diese Tätigkeit weiterhin ausgeübt werden. Auf die weitere Ausübung dieser Tätigkeit sind die Bestimmungen des neuen Wettunternehmergesetzes anzuwenden. Bestehende Wettterminals, die nicht den Bestimmungen des § 17 Abs. 2 des Wettunternehmergesetzes entsprechen, dürfen längstens sechs Monate weiter betrieben werden. In diesem Zeitraum sind

auch das Wettreglement und die Wettscheine anzupassen.

Der Wettunternehmer hat der Landesregierung bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die genehmigten Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzulegen. Ebenso ist ein Geldwäschebeauftragter namhaft zu machen.

**In den Übergangsbestimmungen zum Tiroler Wettunternehmergesetz (§ 54 Abs. 7) ist festgelegt, dass für die Zwecke der Erhebung der Vergnügungssteuer Eingabegeräte den Wettterminals gleichzuhalten sind. Dementsprechend ergeben sich durch die Erlassung des neuen Tiroler Wettunternehmergesetzes und dem gleichzeitigen Außerkrafttreten des Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes hinsichtlich der Erhebung der Vergnügungssteuer keine Änderungen.**

## 43.

### Dienstrechtliche Überlegungen zum Erholungsurlaub

Der 4. Abschnitt des G-VBG 2012 (§§ 73ff G-VBG 2012) beinhaltet die Urlaubsregelungen für die Vertragsbediensteten. Der Bedienstete hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bis zum vollendeten 43. Lebensjahr 200 Dienststunden und ab dem vollendeten 43. Lebensjahr 240 Dienststunden.

In dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses 1/12 des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen 6 Monate gedauert, so gebührt der volle Erholungsurlaub.

Der Urlaub dient seiner Definition nach der Wiedererlangung des gewohnten Elans und der Auffüllung der Kräfterepos und ist somit auch im Interesse des Dienstgebers, da diesem nach bestimmungsgemäßem Urlaubsverbrauch ein belastbarer Arbeitnehmer zur Verfügung steht. Der Vertragsbedienstete wiederum soll vor einem Burn Out bewahrt werden. Somit ist der gesetzlich gebührende Jahresurlaub nach Möglichkeit auch **im gleichen Jahr zu verbrauchen**.

Über den Verbrauch ist dabei rechtzeitig vor jedem Urlaubsantritt eine Vereinbarung zu treffen, wobei der Vertragsbedienstete Anspruch hat, die Hälfte des Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

**Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt**, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht **bis zum 31. Dezember des dem Urlaub folgenden Kalenderjahres** verbraucht hat. Lediglich dann, wenn der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen, aufgrund einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall oder aufgrund eines Beschäftigungsverbot nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 bzw. dem Mutterschutzgesetz 1979 nicht möglich ist, wird der Verfall des Erholungsurlaubes um ein weiteres Jahr hinausgeschoben (diesfalls verfällt der Erholungsurlaub somit mit dem Ablauf des 31. Dezember des zweiten, auf das Jahr des Urlaubsanfalls, folgenden Kalenderjahres).

Stellt sich die Frage, ob dem Bediensteten der Verbrauch des Erholungsurlaubes aus dienstlichen Gründen nicht möglich war, hat er sich jedenfalls mit dem Dienstgeber

darüber zu verständigen. Der Bedienstete hat dementsprechend vor Ablauf der Verfallsfrist (im Dienstweg) ein diesbezügliches Ansuchen an den Dienstgeber zu richten.

Die hier in Rede stehende gesetzliche **Verfallsbestimmung** verfolgt in erster Linie den Zweck, der Gefahr des Hortens von Urlaub zu begegnen. Eine allfällige **Zustimmung des Dienstgebers** zum Horten dieser Stunden ist - abgesehen von den gesetzlichen Verfallsbestimmungen - mit der Fürsorgepflicht des Dienstgebers sowie weiteren dienstrechtlichen Vorgaben,

wie beispielsweise der Erholungsfunktion des Urlaubes, **in keiner Weise vereinbar**.

Der Dienstgeber ist vielmehr nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes angehalten, dafür zu sorgen, dass der Bedienstete in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Er hat ihn also konkret dazu **aufzufordern** und ist darüber hinaus **verpflichtet, rechtzeitig auf den drohenden Verfall des Urlaubs hinzuweisen**. Dies kann beispielsweise über ein zweimal im Jahr (automatisiert) versendetes Informationsschreiben geschehen.

## 44.

### VRV 2015 - Buchungs- und Kontierungsvorgaben

Aufgrund der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015 in der Fassung BGBl. II Nr. 17/2018, wurden auch der Kontenplan und die Kontenzuordnungen (Anlage 3b) überarbeitet und geändert. Zudem haben die einzelnen Kontenklassen aufgrund des Systems der doppelten kommunalen Buchhaltung auch eine weitreichendere Bedeutung.

In Buchungs- und Kontierungsfragen zum neuen Haushaltsrecht haben sich die Gemeinden und Gemeindeverbände (nach TGO) bei Erstellung des Voranschlags für das Finanzjahr 2020 am neuen Kontenplan zu orientieren. Der neue Kontenplan ist somit für Haushaltsbuchungen ab dem Finanzjahr 2020 anzuwenden. Diesbezüglich ist zu beachten, dass der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019 noch nach dem Kontenplan der VRV 1997 zu erstellen ist.

Es wird empfohlen, dass bei Buchungs- und Kontierungsfragen ab dem Finanzjahr 2020 der vom KDZ veröffentlichte Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände verwendet wird (Maimer et al., KDZ Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015, Neuauflage 2018).

Weiters wird vom Bundesministerium für Finanzen unter Einbindung des KDZ ein **Online-Kontierungsleitfaden** angeboten, in dem auch die Informationen des KDZ-

Kontierungsleitfadens 2018 enthalten sind.

Der Online-Kontierungsleitfaden ermöglicht eine rasche Suche im Ansatz- und Kontenverzeichnis sowie eine Stichwortsuche. **Der Online-Kontierungsleitfaden wird für Gemeinden über das Portal-Tirol kostenlos zur Verfügung gestellt.**

#### Kontenklassen und MVAG-Codes:

Bei den Kontenklassen 0 bis 3 handelt es sich um **Bestandskonten** (diese Konten werden im Vermögenshaushalt abgebildet), bei den Kontenklassen 4 bis 8 um **erfolgswirksame Konten** (Kontenklasse 4 bis 7 = Aufwandskonten; Kontenklasse 8 = Ertragskonten), in der Kontenklasse 9 finden sich **Kapital- und Abschlusskonten** (Bestandskonten).

Die **nicht voranschlagswirksame Gebarung** findet sich in der Kontenklasse 2 (nicht voranschlagswirksame Forderungskonten, diese sind 270 bis 272, 279, 287) und Kontenklasse 3 (nicht voranschlagswirksame Verbindlichkeitskonten, diese sind 361 bis 364, 368 bis 371 und 379).

Jedes Konto ist mit einem MVAG-Code (Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppe) verknüpft. Aus dem MVAG-Code ist ersichtlich, ob ein Konto in den Ergebnis-, Finanzierungs- oder Vermögenshaushalt einfließt.

Alle zur Verfügung stehenden Konten sind im Kontenplan (Anlage 3b VRV 2015) angeführt, daher können auch nur diese für Haushaltsbuchungen verwendet werden. Im Kontenplan für Gemeinden sind die ersten drei Dekaden (Klasse, Unterklasse, Gruppe) vorgegeben. Eine weitere Unterteilung ist somit nur von der vierten bis sechsten Dekade möglich. In der **vierten Dekade** wird es, wie dies bereits in der Vergangenheit der Fall war, **Kontierungsvorgaben seitens der Abteilung Gemeinden** geben. Somit steht die fünfte und sechste Dekade für eine weitere Untergliederung seitens der Gemeinde zur Verfügung.

#### Kontierungsvorgaben in der vierten Dekade des Kontenplans

Beibehalten wird die **Systematik der Unterscheidung zwischen laufend und einmalig** durch die Markierung mit „9“ auf der vierten Stelle der Aufwands- oder Ertragskonten der Kontenklassen 4 bis 8. Ausgenommen davon sind jene Konten, die per se schon einmalig sind wie Erträge aus Veräußerungen (UK 80) oder Kapitaltransferzahlungen (UK 87).

Neu ist, dass auch bei den **Leistungen für Personal in der Kontenklasse 5** einmalige Aufwandskonten geführt werden z.B. für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen, Nachzahlungen Vorrückungstichtag u.a.

Die Unterscheidung laufend und einmalig gibt es über die Kontenklassen 4 bis 8 hinaus auch bei den **Konten für Investitionsdarlehen** (340 bis 347):

Beispiel:

3460 als Auszahlung = laufende Tilgung an Kreditinstitut

3469 als Auszahlung = einmalige Tilgung an Kreditinstitut

Die Unterscheidung in laufend und einmalig bei der Verbuchung von Geschäftsfällen ist auch zukünftig wichtig, da diese Informationen in die **Berechnung der Finanzlage** einfließen.

#### **Verbuchung von Bedarfszuweisungen**

8610 Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern (zB. Waldaufseherzuschuss)

8611 Bedarfszuweisungsmittel für die Unterstützung strukturschwacher Gemeinden (§ 12 Abs. 5 Z 2 FAG 2017)

8612 Bedarfszuweisungsmittel landesinterner Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden (§ 12 Abs. 5 Z 4 FAG 2017)

8711 Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds (GAF) (inkl. Schul- und Kindergartenbauförderung)

Sämtliche Mittel, die als Bedarfszuweisungen vergeben werden, sind somit als Ertrag und nicht als Investitionszuschuss zu verbuchen. Die Bedarfszuweisung fließt somit in voller Höhe in den Ergebnishaushalt ein. Dies ist bei der Interpretation des Ergebnishaushalts zu berücksichtigen.

#### **Verbuchung von Abgabenertragsanteilen**

8591 Ertragsanteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel

8592 Ertragsanteile - Anteil Nüchtigungen nach § 12 Abs. 8 FAG 2017

8593 Ertragsanteile - Vorausanteil nach § 12 Abs. 6 FAG 2017

#### **Verbuchung von Anschlussgebühren (Wasser- bzw. Kanalanschlussgebühr)**

Bei der Verbuchung von Anschlussgebühren (Wasser- bzw. Kanalanschlussgebühr) wird empfohlen, diese als **Investitionszuschuss** zu behandeln und den Investitionszuschuss über die vorgegebene Nutzungsdauer (Anlage 7) aufzulösen (Kanal 50 Jahre, Wasser 33 Jahre). Dies entspricht einer Empfehlung des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV).

305 Kapitaltransfers von Unternehmen

307 Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere

Diesbezüglich wird auch eine Rückerfassung der Anschlussgebühren (Investitionszuschüsse) nach elektronischer Verfügbarkeit der Daten empfohlen.

Die **laufenden Gebühren** werden nach wie vor als Benützungsgebühren in der Kontenklasse 8 erfasst:

852 Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen

#### **Verbuchung von Beiträgen für Investitionszwecke von Gemeinden an Gemeindeverbände**

Beiträge für Investitionszwecke, die von Gemeinden an Gemeindeverbände gezahlt werden, sind **beim**

**Gemeindeverband** als Investitionszuschuss mit entsprechender Auflösung nach Nutzungsdauer zu verbuchen. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde eine Bedarfszuweisung für investive Maßnahmen für den Gemeindeverband erhält und diese an den Gemeindeverband weitergibt bzw. die Bedarfszuweisung direkt an den Gemeindeverband ausbezahlt wird.

### 302 Kapitaltransfers von Gemeinden

Bei der Gemeinde selbst ist dieser Kapitaltransfer für Investitionszwecke in der Kontenklasse 7 (Aufwand) zu verbuchen:

772 Kapitaltransfers an Gemeindeverbände ohne marktbestimmter Tätigkeit

(zB. Bezirkskrankenhaus-Gemeindeverbände, Schulverbände, Planungsverbände)

775 Kapitaltransfers an Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit

(zB. GV für Alten-, Wohn- und Pflegeheime, Abwasserverbände, Wasserversorgungsverbände, Müllbeseitigungsverbände)

**Laufende Transferaufwendungen** von der Gemeinde an einen Gemeindeverband sind bei der Gemeinde

folgendermaßen zu verbuchen:

752 Transfers an Gemeindeverbände ohne marktbestimmter Tätigkeit

(zB. Bezirkskrankenhaus-Gemeindeverbände, Schulverbände, Planungsverbände)

755 Transfers an Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit

(zB. GV für Alten-, Wohn- und Pflegeheime, Abwasserverbände, Wasserversorgungsverbände, Müllbeseitigungsverbände)

### Ausgleichsbuchungen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Ausgleichsbuchungen zwischen der Gemeinde und den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (Investitions- und Tilgungszuschüsse bzw. Gewinnentnahmen) sind nicht mehr durchzuführen. Aufgrund der Bestimmungen des ESVG 2010 werden diese Buchungen nicht mehr anerkannt und werden somit seitens der Statistik Austria bei der Ermittlung des Maastricht-Ergebnisses (Finanzierungssaldo bzw. Struktureller Saldo) nicht mehr berücksichtigt.

Hinweis: In diesem Beitrag wird der Begriff Kontengruppe mit dem Begriff Konto gleichgesetzt.

## 45.

### VRV 2015 - Bildung von Rückstellungen

Die Umstellung auf die VRV 2015 bringt auch die Verpflichtung zum Ansatz von Rückstellungen mit sich.

Rückstellungen sind Schulden der Gemeinde (Fremdmittel), die **bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss** sind, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (> 50 Prozent) eintreten. Sie sind hinsichtlich des Zeitpunkts dann verpflichtend zu erfassen, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt wirtschaftlich im jeweiligen Finanzjahr verursacht wurde (gemäß dem Prinzip der Periodenrichtigkeit). Der Zeitpunkt der Zahlung spielt hier keine Rolle, Rückstellungen werden gebucht als nicht finanzierungswirksame Aufwendungen.

Somit erfüllen Rückstellungen zwei wesentliche Funktionen:

- einen korrekten und vollständigen Schuldenausweis im Vermögenshaushalt
- eine periodengerechte Erfassung von Aufwendungen im Ergebnishaushalt

#### **Voraussetzungen zur Bildung von Rückstellungen**

Rückstellungen werden für zukünftige Verpflichtungen der Gemeinde gebildet. Für die Bildung von Rückstellungen müssen gemäß § 28 VRV 2015 folgende Kriterien kumulativ erfüllt sein:

1. Die Verpflichtung (zB. die rechtliche Grundlage) besteht bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag und

2. das Verpflichtungsereignis (zB. der Abschluss eines Dienstvertrages oder ein Schadensfall) ist bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten und
3. die Verpflichtung wird mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (> 50 Prozent) zu einer Mittelverwendung der Gemeinde führen und
4. die Höhe der Verpflichtung ist verlässlich ermittelbar.

Der Unterschied zu Verbindlichkeiten besteht im Unsicherheitsfaktor. Verbindlichkeiten treten zu einem bestimmten Zeitpunkt in bestimmter Höhe sicher ein. Verpflichtungen, für die Rückstellungen gebildet wurden, treten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (> 50 Prozent) ein, können sich jedoch in der Höhe und im Zeitpunkt ändern bzw. auch gar nicht eintreten.

#### **Vorgehensweise bei der Bildung von Rückstellungen**

Die Höhe der Rückstellungen ist jährlich den aktuellen Umständen anzupassen:

- Neue Rückstellungen kommen hinzu und sind zu erfassen
- Die Höhe der bereits bestehenden Rückstellungen ändert sich (zB. jährlicher Anstieg Abfertigungsansprüche ALT)
- Die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Abflusses liquider Mittel oder ihrer Höhe hat sich verändert
- Ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr der Höhe und dem Grunde nach gewiss geworden, ist die Rückstellung aufzulösen und eine Verbindlichkeit auszuweisen

#### **Rückstellungen gem. §§ 28 ff. VRV 2015**

##### **Kurzfristige Rückstellungen**

Kurzfristige Rückstellungen haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr und sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu bewerten.

Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

1. Rückstellungen für Prozesskosten,
2. Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest 5.000 Euro beträgt und
3. Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

#### **Gruppe 380 - Rückstellungen für Prozesskosten**

Für überwiegend wahrscheinlich eintretende Prozesskosten im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten sind Rückstellungen zu bilden, wenn die Höhe verlässlich ermittelbar/schätzbar ist.

Bei der Berechnung der Rückstellung sind die Höhe des voraussichtlichen Zahlungsbetrages, die Höhe drohender Zinsen, die Höhe von Gerichtskosten, Gutachterkosten, Kosten der Vertretung einschließlich drohender Kostenübernahmeverpflichtungen der Vertretung der Gegenpartei und andere Kosten der Abwehr fremder Ansprüche zu berücksichtigen. Es ist diesbezüglich von einer verlässlichen Schätzung auszugehen.

#### **Gruppe 382 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen**

Liegen Rechnungen oder Bescheide für Sachverhalte, die im aktuellen Finanzjahr zu einem Aufwand geführt haben, bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses nicht vor, ist hierfür eine Rückstellung zu bilden. Es ist nur für Rechnungen, die zu einem Aufwand führen (Kontenklassen 4 bis 7), eine Rückstellung zu bilden. Für Rechnungen, die investive Vorhaben betreffen (Kontenklasse 0), ist keine Rückstellung zu erfassen.

Es ist die Einzelbetragsgrenze von 5.000 Euro zu beachten.

#### **Gruppe 381 - Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube**

Für den zum Rechnungsabschlussstichtag offenen Urlaubsanspruch der Bediensteten ist eine Rückstellung zu bilden. Basis für die Berechnung der Rückstellung ist das aktuelle Bruttoentgelt inklusive Kinderzulage.

Eine tatsächliche Auszahlung von nicht konsumierten Urlauben ist nach wie vor nur bei Beendigung eines Dienstverhältnisses möglich (gem. § 81 G-VBG 2012). Die Regelungen hinsichtlich eines Verfalls des Anspruchs auf Erholungsurlaub gem. § 79 G-VBG 2012 werden durch die Bildung von Rückstellungen ebenso nicht berührt.

##### **Langfristige Rückstellungen**

Langfristige Rückstellungen haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr und sind daher zu ihrem Barwert zu bewerten. Der Barwert ist der Wert, den zukünftige

Zahlungen in der Gegenwart besitzen - es erfolgt somit eine Abzinsung des langfristig geschuldeten Betrages. Die Kategorisierung hinsichtlich der Fristigkeit ist gemäß VRV 2015 fixiert, unabhängig von den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten.

Zu den langfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

1. Rückstellungen für Abfertigungen
2. Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen
3. Rückstellungen für Haftungen
4. Rückstellungen für die Sanierungen von Altlasten
5. Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht)
6. sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens 10 000 Euro beträgt.

#### Gruppe 383 - Rückstellungen für Abfertigungen ALT

#### Gruppe 384 - Rückstellungen f. Jubiläumszuwendungen

= Laufende jährliche Festsetzung von zukünftigen Geldverpflichtungen gegenüber Bediensteten.

Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen ALT und Jubiläumszuwendungen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen. Die UDRB ist aktuell negativ, daher sollte, solange dieser Wert negativ ist, 0,00 Prozent für die Berechnung verwendet werden. Für die jährlichen Bezugserhöhungen wird empfohlen, einen Wert von 3,00 Prozent anzusetzen. Abfertigungsrückstellungen sind nur notwendig für Dienstnehmer, deren Eintrittsdatum vor dem 01.07.2003 liegt.

Der Erhalt von Jubiläumszuwendungen ist für Gemeindebedienstete mit folgenden Ansprüchen geregelt:

Anzahl Dienstjahre	Anzahl Monatsbezüge
25	2
35	4
45	
(bzw. ab 40 Dienstjahren möglich)	1

Maßgeblich für die Berechnung ist hierbei der Jubiläumstichtag des Dienstnehmers, der durch die Anrechnung von Vordienstzeiten in vielen Fällen vor dem tatsächlichen Eintrittsdatum liegen kann.

Insbesondere für Gemeinden und Gemeindeverbände, für die die Lohn- und Gehaltsverrechnung über die Abteilung Landesbuchhaltung im Amt der Tiroler Landesregierung durchgeführt wird, wird für die einfache Ermittlung der Werte der Personalrückstellungen die Verwendung des Excel-Files des KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung „Vermögensbewerter Personalrückstellungen“, kostenlos verfügbar für Gemeinden unter [www.praxisplaner.at](http://www.praxisplaner.at), empfohlen.

Die Abteilung Landesbuchhaltung stellt die dazu notwendigen Personaldaten zur Verfügung, mit denen die entsprechenden Rückstellungen errechnet werden können.

#### Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen ALT und Jubiläumszuwendungen:

1. Für die Budgetierung im Voranschlag sind nur die für das Finanzjahr errechneten Steigerungen bzw. Verminderungen (zB. wenn ein Abfertigungsanspruch oder eine Jubiläumszuwendung ausbezahlt wurde) von Rückstellungen relevant. Daher wird empfohlen, die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen ALT bzw. Jubiläumszuwendungen zum Stichtag 31.12.2019 durchzuführen. Im nächsten Schritt erfolgt eine Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen ALT bzw. Jubiläumszuwendungen zum Stichtag 31.12.2020 mit den gleichen Daten. Die daraus ermittelte Differenz ist für die Budgetierung im Voranschlag maßgeblich. Die zum Voranschlag bereits bekannten Änderungen für das Jahr 2020 müssen dabei berücksichtigt werden (Ein- und Austritt von Dienstnehmern).

2. Für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 (diese sollte bis September 2020 erstellt bzw. beschlossen werden) erfolgt die Berechnung aller bisher aufgelaufenen Rückstellungen kumuliert mit Stichtag 1.1.2020.

#### Gruppe 385 - Rückstellungen für Haftungen

Für eine **überwiegend wahrscheinliche Inanspruchnahme von Haftungen** ist eine Rückstellung für Haftungen zu bilden. Dabei ist grundsätzlich jede Haftung einzeln zu beurteilen. Haftungen werden von Gemeinden meist für Darlehen ausgelagerter Gemeindegesellschaften übernommen.

Gemeindegeseilschaften übernommen.

**Gruppe 386 - Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**

Dazu zählen insbesondere Maßnahmen nach dem Altlastensanierungsgesetz.

**Gruppe 392 - Sonstige langfristige Rückstellungen**

Diese sind ab einem Wert von jeweils mindestens 10.000 Euro zu bilden.

**Rückstellungskonten**

**Kontenklasse 5, Personalaufwand, nicht finanzierungswirksam**

Dotierung von Rückstellungen für  
591 ... Abfertigungen

592 ... Jubiläumswendungen

593 ... nicht konsumierte Urlaube

**Kontenklasse 6, Sachaufwand, nicht finanzierungswirksam**

Dotierung von Rückstellungen für

685 ... Prozesskosten

686 ... Haftungen

687 ... Sanierung von Altlasten

688 ... ausstehende Rechnungen

689 ... sonstige langfristige Rückstellungen  
(ab 10.000 Euro)

**Kontenklasse 8, Erträge, nicht finanzierungswirksam**

Erträge aus der Auflösung von

815 ... Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

817 ... sonstigen Rückstellungen



# 46.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden September 2019

Ertragsanteile an	2018	2019	Veränderung	
			in Euro	in %
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	-108.351	-483.703	-375.352	-346,42
Lohnsteuer	24.459.002	25.620.747	1.161.745	4,75
Kapitalertragsteuer	2.984.349	3.404.768	420.419	14,09
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	574.637	402.761	-171.876	-29,91
Körperschaftsteuer	48.847	-1.342.677	-1.391.524	-2848,77
Abgeltungssteuern Schweiz	-5.821	0	5.821	100,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	356	244	-112	-31,52
Stiftungseingangssteuer	660	25.505	24.845	3763,43
Bodenwertabgabe	1.448	1.415	-33	-2,29
Stabilitätsabgabe	137.020	143.448	6.428	4,69
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>28.092.148</b>	<b>27.772.508</b>	<b>-319.640</b>	<b>-1,14</b>
<b>Sonstige Steuern</b>				
Umsatzsteuer	18.998.534	19.574.323	575.788	3,03
Tabaksteuer	1.641.062	1.680.373	39.310	2,40
Biersteuer	208.484	297.533	89.049	42,71
Mineralölsteuer	3.972.253	5.421.038	1.448.785	36,47
Alkoholsteuer	119.891	121.713	1.821	1,52
Schaumweinsteuer	16.597	18.052	1.456	8,77
Kapitalverkehrssteuern	4.044	-103	-4.147	-102,55
Werbeabgabe	94.449	95.128	680	0,72
Energieabgabe	272.516	293.951	21.435	7,87
Normverbrauchsabgabe	529.409	579.392	49.982	9,44
Flugabgabe	50.577	66.391	15.815	31,27
Grunderwerbsteuer	10.036.554	10.670.228	633.674	6,31
Versicherungssteuer	874.303	924.093	49.790	5,69
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.067.752	2.148.053	80.301	3,88
KFZ-Steuer	10.052	12.693	2.641	26,27
Konzessionsabgabe	192.295	176.077	-16.217	-8,43
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>39.088.771</b>	<b>42.078.934</b>	<b>2.990.163</b>	<b>7,65</b>
Kunstförderungsbeitrag	44.368	44.764	395	0,89
<b>Summe</b>	<b>67.225.287</b>	<b>69.896.206</b>	<b>2.670.919</b>	<b>3,97</b>

## 47.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis September 2019

Ertragsanteile an	2018	2019	Veränderung	
			in Euro	in %
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	27.326.091	29.214.566	1.888.475	6,91
Lohnsteuer	199.877.857	213.412.994	13.535.138	6,77
Kapitalertragsteuer	16.450.645	18.389.478	1.938.834	11,79
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	6.777.091	4.898.602	-1.878.489	-27,72
Körperschaftsteuer	51.801.232	58.130.801	6.329.569	12,22
Abgeltungssteuern Schweiz	-8.131	-16	8.115	99,80
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-42	0	42	100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	83.606	9.514	-74.092	-88,62
Stiftungseingangssteuer	533.123	117.480	-415.643	-77,96
Bodenwertabgabe	164.348	504.786	340.438	207,14
Stabilitätsabgabe	809.932	772.178	-37.754	-4,66
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>303.815.752</b>	<b>325.450.384</b>	<b>21.634.632</b>	<b>7,12</b>
<b>Sonstige Steuern</b>				
Umsatzsteuer	179.637.998	184.042.255	4.404.257	2,45
Tabaksteuer	14.249.818	14.167.629	-82.190	-0,58
Biersteuer	1.538.362	1.527.141	-11.221	-0,73
Mineralölsteuer	33.184.305	33.428.945	244.640	0,74
Alkoholsteuer	1.154.121	1.192.298	38.177	3,31
Schaumweinsteuer	185.068	187.491	2.423	1,31
Kapitalverkehrssteuern	11.477	5.364	-6.113	-53,26
Werbeabgabe	876.772	859.542	-17.230	-1,97
Energieabgabe	7.589.259	7.196.665	-392.594	-5,17
Normverbrauchsabgabe	3.834.551	3.899.026	64.475	1,68
Flugabgabe	619.320	520.923	-98.396	-15,89
Grunderwerbsteuer	85.650.225	95.485.834	9.835.609	11,48
Versicherungssteuer	8.971.173	9.199.935	228.762	2,55
Motorbezogene Versicherungssteuer	16.745.531	17.549.156	803.625	4,80
KFZ-Steuer	407.287	420.435	13.148	3,23
Konzessionsabgabe	2.019.723	2.017.809	-1.914	-0,09
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>356.674.989</b>	<b>371.700.449</b>	<b>15.025.459</b>	<b>4,21</b>
Kunstförderungsbeitrag	134.560	135.004	444	0,33
<b>Gesamtsumme</b>	<b>660.625.301</b>	<b>697.285.837</b>	<b>36.660.536</b>	<b>5,55</b>
Zwischenabrechnung	-8.995.968	7.337.103	16.333.071	181,56
<b>Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung</b>	<b>651.629.333</b>	<b>704.622.940</b>	<b>52.993.608</b>	<b>8,13</b>

<b>VERBRAUCHERPREISINDEX</b>		
<b>FÜR JULI 2019</b>		
(vorläufiges Ergebnis)		
	<b>Juni 2019</b>	<b>Juli 2019</b>
	<b>(endültig)</b>	<b>(vorläufig)</b>
<b>Index der Verbraucherpreise 2015</b>		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	106,8	106,4
<b>Index der Verbraucherpreise 2010</b>		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	118,2	117,8
<b>Index der Verbraucherpreise 2005</b>		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	129,4	129,0
<b>Index der Verbraucherpreise 2000</b>		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	143,1	142,6
<b>Index der Verbraucherpreise 96</b>		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	150,6	150,0
<b>Index der Verbraucherpreise 86</b>		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	196,9	196,2
<b>Index der Verbraucherpreise 76</b>		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	306,1	304,9
<b>Index der Verbraucherpreise 66</b>		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	537,2	535,2
<b>Index der Verbraucherpreise I</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	684,5	681,9
<b>Index der Verbraucherpreise II</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	686,7	684,2
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat Juli 2019 beträgt 106,4 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für den Vormonat Juni 2019 um 0,4 Punkte gefallen (Juni 2019 gegenüber Mai 2019 + 0,1 Punkte). Gegenüber Juli 2018 ergibt sich eine Steigerung um 1,5 Punkte (+ 1,4 %), für Juni 2019/2018 um 1,7 Punkte (+ 1,6 %).</p>		

**MEDIENINHABER (VERLEGER):**

**Amt der Tiroler Landesregierung,  
Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370  
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

*Für den Inhalt verantwortlich:* Mag. Christine Salcher

*Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden

*Druck:* Eigendruck